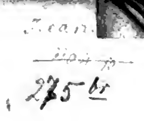


Dankschrift



Denkschrift

der katholischen Bischöfe

in Preußen

über die

Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat
vom 5. December 1848.



Berlin 1849.

F. Schneider und Comp.

Unter den Linden 19.

Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preußen über die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat vom 5. December 1848.

Durch die von des Königs Majestät unter dem 5. December v. J. dem Lande verliehene Staats-Verfassung ist die katholische Kirche in Preußen bezüglich ihrer äußern Verhältnisse zum Staate in eine neue, wesentlich veränderte Stellung eingetreten. Die dadurch herbeigeführte neue Gestaltung der Dinge berührt zu wichtige Interessen und greift unmittelbar oder mittelbar zu tief in das Leben der katholischen Kirche ein, als daß sie nicht die lebhafteste Theilnahme aller ihrer Bekenner in Preußen hätte erregen sollen. Insbesondere aber mußte sie die ungetheilte Aufmerksamkeit der unterzeichneten katholischen Bischöfe in hohem Grade in Anspruch nehmen. Ihre zweifache Stellung, sowohl zum Staate, wie als Würdenträger der katholischen Kirche, machte es ihnen zur unabweislichen Pflicht, die neuen, die religiösen Angelegenheiten ordnenden Verfassungsartikel eben so gewissenhaft, wie unbefangen ins Auge zu fassen, deren Bestimmungen in ihrem Inhalte und ihrer praktischen Anwendung sich vollkommen klar zu stellen, und ihre Verfahrungsweise sofort danach zu bemessen. Eine desfallsige gründliche Prüfung führte alsbald zu dem Ergebnisse, daß den gerechten Forderungen der katholischen Kirche nicht in allen Richtungen beruhigende Rechnung getragen sei. Auf der einen Seite sind nämlich durch das neue Staatsgrundgesetz wesentliche Freiheiten und Rechte der katholischen Kirche, welche ihr seit langer Zeit in der drückendsten Weise verkümmert waren, wieder zur Anerkennung gebracht worden. Diese Anerkennung haben daher die katholischen Bischöfe mit dem katholischen Theile der Nation in der neuen Verfassung mit dankbarer Freude begrüßt und es zugleich für ihre heilige Pflicht erachtet, die der katholischen Kirche freigegebenen Befugnisse in ihrem ganzen ungeschmälerten Umfange ohne Verzug in Besitz zu nehmen und sie sofort zur Ausübung zu bringen. Auf der anderen Seite aber sahen sie ihre gerechten Hoffnungen keinesweges erfüllt, indem die neue Verfassung in einigen ihrer Bestimmungen die unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche schwer beeinträchtigt. Hierzu kam überdies noch der Umstand, daß alsbald nach der Veröffentlichung des neuen Staatsgrundgesetzes in ganz unerwarteter Weise Deutungen kund wurden, welche dahin zielen, die in demselben auf das Klarste und Bestimmteste festgestellten

1

kirchlichen Rechte und Freiheiten wieder zu schmälern und zu beschränken. — Alles dieses muß die katholischen Bischöfe mit Besorgniß erfüllen, da sie sich nicht verhehlen können, daß darin nur eine Quelle zahlloser Verwickelungen und beklagenswerther Kämpfe gegeben sei, deren endliche Ausgleichung sie nach dem langen, weder dem Staate noch der Kirche ersprießlichen Zwiespalte so lebhaft ersehnt haben, und deren bedauerlicher, aber nach Lage der Dinge unausbleiblicher Fortsetzung sie sich um so weniger entziehen könnten, als ihnen mit dem Bewußtsein ihrer schweren Amtspflicht, die Rechte ihrer Kirche wahren zu müssen, auch die Zuversicht auf jene Verheißung einwohnt, mit welcher der göttliche Stifter der Kirche bis an's Ende der Zeiten mit ihr zu sein versprochen hat. Die katholischen Bischöfe dürfen und können nicht zugeben, daß die ihrer Kirche kraft ihrer Stiftung von Gott angebornen und darum unveräußerlichen Rechte und Freiheiten in irgend einer Weise ihr vorenthalten oder geschmälert werden. Indem sie daher öffentlich erklären, daß sie die in der neuen Staats-Verfassung wieder zur Anerkennung gebrachten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche annehmen und sie in ihrem ganzen Umfange festhalten, legen sie zugleich gegen jede in das Staatsgrundgesetz aufgenommene, jene Rechte und Freiheiten gefährdende Bestimmung, so wie gegen jeden Versuch, die darin gewährten Befugnisse durch angebliche Erläuterungen wieder einzugränzen, feierliche Verwahrung ein. Sie sind sich dabei bewußt, daß sie hierin für ihre Kirche nichts verlangen, als was ihr zur vollen Sicherung und Förderung ihres naturgemäßen Lebens und Wirkens gebührt. In einem verfassungsmäßig freien Staate kann und darf die katholische Kirche nicht verfassungsmäßig unfrei sein; sie muß vielmehr das Vollmaß ihrer Freiheit und Selbstständigkeit staatsgrundgesetzlich in Anspruch nehmen, und sie wird ihre hohe Sendung zur Wohlfahrt des Staates nur um so segensreicher erfüllen, je mehr ihr derselbe in der unbeschränkten Gewährung ihrer naturgemäßen freien Wirksamkeit gerecht wird.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben daher die katholischen Bischöfe das neue Staatsgrundgesetz in seinen die Kirche berührenden Bestimmungen ins Auge gefaßt, und fühlen sich gedrungen, als Ergebniß ihrer Prüfung folgende, vor allen übrigen in Betracht kommende Hauptpunkte aufzustellen.

An die Spitze der gewährten Bewilligungen stellen die katholischen Bischöfe die durch eine Reihe älterer feierlicher Staatsverträge und andere landesherrliche Zusagen allzeit unverletzlich geachtete und nunmehr wiederholt in dem neuen Staatsgrundgesetze festgestellte neue Gewähr für den unveränderten, seit vielen Jahrhunderten behaupteten Bestand der römisch-katholischen Kirche als moralischer Person und aller ihr damit zusammenhängenden Rechte und Befugnisse, und sprechen dafür ihren gefühlten Dank aus.

Das andere, nicht minder wichtige, der Kirche freigegebene Recht, ihre Angelegenheiten — die äußeren wie die inneren — ohne bevormundende Ueberwachung und ohne Hemmung durch fremde Einmischung, selbstständig und mit freier Selbstbestimmung nach den eigenen Zwecken der Entsündigung und Heiligung der Welt

schaffend, einrichtend und leitend, zu ordnen und zu verwalten, begrüßten die Bischöfe mit besonderer Freudigkeit und nahmen davon um so rascher Besitz, als ihm die übelberathene Politik der letzten Jahrhunderte vielfach solche, stets enger sich schließende Schranken gezogen hatte, deren bedauerlicher Druck nicht selten für das kirchliche Wirken und Gedeihen eben so hemmend, wie zerstörend geworden war.

Mit der Beseitigung jener Schranken und dem Wegfall des so fruchtbar und ohne Gränzen dehnbar gewordenen Placets umfaßt nun diese der Kirche wieder zurückgegebene Selbstständigkeit in der Richtung nach Innen die freie Anordnung aller gottesdienstlichen Handlungen und Andachtsübungen, der katholischen Feste, der Fast- und Abstinenz-Tage, die Errichtung neuer kirchlichen Aemter, so wie die Beibehaltung und Aufnahme kirchlicher Congregationen, je nach dem kirchlichen Bedürfnisse und im Einklange mit den canonischen Satzungen, ferner die ungehinderte Bekanntmachung aller oberhirtlichen Erlasse, der päpstlichen sowohl, als der bischöflichen, und eben so die freie Besetzung aller kirchlichen Aemter — sohin die freie Wahl der Bischöfe und Weihbischöfe, die freie Besetzung der Dom- und Stiftsstellen und die freie Ernennung der bischöflichen General-Vicare, Officiale, Räthe, Dechanten und sonstiger bischöflichen Verwaltungs-Beamten, so wie der Pfarrer und anderer Seelsorgs-Geistlichen, zu welchen bisher die staatliche Genehmigung oder Bestätigung ist gefordert worden.

Diese freie Aemterbesetzung nehmen aber die katholischen Bischöfe, der Staatsgewalt gegenüber, auch mit Wegfall des Präsentations- und des Ernennungsrechtes auf den Grund der nämlichen, der Kirche zugesprochenen Selbstständigkeit, und der in den Artikeln 14. und 15. der neuen Staats-Verfassung enthaltenen Bestimmungen, sowohl ihrem Geiste, als ihrem klaren Wortlaute nach, in Anspruch, wie sich dieses durch eine nähere Darlegung des eigentlichen Sachverhaltes als vollkommen begründet darthut.

Es sind nämlich bezüglich der bisheran von dem Staate bei der Besetzung kirchlicher Aemter, namentlich Pfarr- und anderer Seelsorgsstellen, ausgeübten Betheiligung zweierlei fiscalische Präsentations- und Ernennungsrechte wohl zu unterscheiden: das eine, welches der Staat in Folge der Säcularisation der Bisthümer, Stifter, Klöster und Abteien in Anspruch nahm, und das andere, welches auf einem jedesmaligen besonderen canonischen Titel durch Fundation beruht.

Seit der Säcularisation hat die Staatsgewalt das Patronatrecht, und mit ihm das Präsentations- oder Ernennungsrecht, für sich ohne kirchlichen Rechtstitel in Anspruch genommen und ausgeübt, als verstände sich das von selbst. Wurde die Frage nach dem Grunde jener in Anspruch genommenen Rechte erhoben, so wurde Verschiedenes angegeben. Bald wurde behauptet, die Staatsgewalt habe jene Rechte deshalb erlangt, weil sie Nachfolger der aufgehobenen Anstalten geworden sei, und bald wurde vorgegeben, sie sei dadurch in deren Besitz gekommen, weil mit dem Erwerbe der Güter der aufgehobenen kirchlichen Anstalten auch alle frühere Rechte derselben in ihre Hand übergegangen seien. Es

1*

ist aber weder das Eine noch das Andere in Wahrheit begründet. Das Patronat- und Präsentationsrecht, welches die aufgehobenen kirchlichen Anstalten besessen haben, stand den betreffenden Stiftern, Capiteln und Klöstern, so wie den einzelnen Dignitaren und Prälaten, Bischöfen, Aebten, Pröpsten, Dechanten und Anderen nur als solchen zu: es war ein kirchliches Patronatrecht (jus patronatus ecclesiasticum), sohin immer nur ein persönliches (jus patronatus personale), nicht ein reales (jus patronatus reale), ein auf den Gütern, als solchen, haftendes, und konnte daher nur von einer kirchlichen Person, als solcher, und nie von dem Güterbesitzer ausgeübt werden. Daß dem also sei, weiset die Specialgeschichte nach, so weit sie reicht, und also lag es in der Natur des Entstehens dieser Rechte. Sie haben bald in der Fundation und bald in der Incorporation ihren Ursprung, und konnten an die kirchliche Anstalt oder Würde nur als kirchliche übergehen. Mit jenen kirchlichen Anstalten und Personen ist daher auch dieses Recht erloschen, wie das Geschlechts- oder Familienpatronat (jus patronatus gentilitium) mit dem Geschlechte erlischt, und dasselbe konnte so wenig an Dritte wie durch Erbfall übergehen, als dieses die kirchliche Würde gekonnt hätte, oder als die dieser kirchlichen Würde anhaftenden bischöflichen, oder gleichsam bischöflichen Jurisdictionsrechte an die neuen factischen Besitzer jener Güter übergegangen sind. In der Bestimmung: „Die namentlich und förmlich zur Enschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über", giebt der §. 36 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 selbst an, welcher Art Rechte jener aufgehobenen Anstalten übergehen sollten. Es waren keine andere, als solche, die mit den Grundstücken, Kapitalien und Einkünften gleichartig sind; es waren dingliche und auf Dinge sich beziehende, zugleich, wie Grundstücke, Grundrenten und Kapitalien, gegen dingliche und zeitliche Güter veräußerliche, nicht aber kirchliche und geistliche Rechte (spiritualia), die nicht gegen dingliche und zeitliche Güter veräußerlich sind, von welcher Art das Patronatrecht ist. Dazu kommt noch, daß der Reichs-Deputations-Hauptschluß unter allen Umständen lediglich nur rein weltliche Rechte und nur solche übertragen konnte, welche nicht von dem geistlichen Charakter und von der kirchlichen Würde abhängig und ihnen anhaftend waren. Diese hatten schon mit der Aufhebung jener Anstalten und mit dem Aufhören der kirchlichen Würden ebenfalls aufgehört, oder vielmehr sie sind, da die Säcularisation selbst nur ein thatsächlicher, bloß durch die Uebermacht der weltlichen Gewalt einseitig hervorgerufener Zustand war, der kanonisch nicht zu Recht bestand, erst mit dem Tode ihrer letzten rechtmäßigen Inhaber erloschen. Die Behauptung und Ausübung dieses Patronatrechtes von Seiten des Staates trug daher von Anfang an keine innere Rechtfertigung in sich, sondern war zu der eben vorausgegangenen gewaltsamen Säcularisation eine neue Gewaltthat des Stärkern gegen den Schwächern,

die in und mit dem Verlaufe der Zeit keinen Rechtstitel gewinnen und zu wahrer Rechtsbeständigkeit nicht gelangen konnte. Sie war und blieb niemals etwas Anderes, als eine factische Usurpation.

Statt jener aufgehobenen kirchlichen Anstalten haben nun zwar die Fürsten die Kirche verschiedentlich, mehr oder minder angemessen, dotirt; allein diese Dotation ist keine solche, welche nach dem canonischen Grundbedingungen und rechtlich ein Patronat begründen könnte. Ihr geht vorerst das eine Grunderforderniß, daß die Dotation ein Ausfluß der Lieberalität gegen die Kirche, ein an dieselbe dargegebens Geschenk sein muß, durchaus ab, da sie nur die Erfüllung einer mit jenen Gütern überkommenen und ihnen anhaftenden Rechtsverpflichtung war. „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster" — so bestimmt der §. 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses —, „deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden." Ueber diese Verpflichtung, welche nie in Abrede gestellt, sondern wiederholt anerkannt worden ist, erklären die vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unterm 15. December v. J. veröffentlichten „Erläuterungen" zu den in der Verfassungs-Urkunde über Religion und Unterrichtswesen enthaltenen Bestimmungen mit Recht: „deßhalb war es, als über die Wiederherstellung der Kirchen-Verfassung mit dem römischen Stuhle verhandelt wurde, nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der zu ihnen gehörigen Institute übernahm." Eben so war die Dotation der verschiedenen Pfarrkirchen nur die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, die für Rheinland und Westfalen auf der angeführten Bestimmung, für die übrigen Theile der Monarchie aber auf anderen speciellen Rechtstiteln in Folge der Säcularisation beruhen. Die vom Staate auf Grund aller jener Verpflichtungen geleistete Dotation war daher lediglich die Abtragung einer demselben rechtlich aufliegenden Schuld, und so wenig der Schuldner durch Heimzahlung seiner Verpflichtung sich ein anderes damit nicht verbundenes Recht, seinem Gläubiger gegenüber erwerben kann, so wenig konnte dieses der Staat der Kirche gegenüber. Auch geht jener Dotation noch eine zweite Grundbedingung dadurch ab, daß sie nicht aus dem Eigenthum des Dotators (ex propriis), wie das Kirchenrecht vorschreibt, sondern eigentlich und in Wahrheit nur aus dem Kirchenvermögen selbst enthoben und bestritten worden ist. Der Staat war darin in keinem Sinne Wohlthäter gegen die Kirche, und derselbe konnte sonach auch daraus keinen Rechtstitel gewinnen. Aus allem dem ist es daher klar, daß jeder von Seiten des Staates für die Behauptung des von ihm beanspruchten Rechtes vorgegebene Grund

überall nicht haltbar und sohin das angesprochene Recht selbst in seiner Wurzel nichtig ist.

Es ist daher nur eine natürliche Pflicht der Kirche und ihrer Bischöfe, der ferneren Ausübung des fiskalischen Präsentationsrechtes als einer ungerechten Dienstbarkeit (servitus) entschieden entgegen zu treten, und sie namentlich jetzt für immer abzuwehren, wo nach ihrer Ueberzeugung auch das rechtlich begründete Präsentations- und Ernennungsrecht des Staates durch die neue Verfassung vollständig und ausdrücklich aufgehoben ist.

Zu dieser Ueberzeugung sehen sich aber die katholischen Bischöfe in Preußen sowohl durch den Wortlaut des Art. 15, in seiner natürlichen und wahren Bedeutung aufgefaßt, als auch durch den Geist, in welchem er, in innerstem Zusammenhange mit dem Art. 14 bei seinem Entstehen gedacht und aufgenommen worden ist, vollkommen berechtigt. In seinem wörtlichen Inhalte bezeichnet der Art. 15 in dem aufgehobenen „Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrechte bei Besetzung kirchlicher Stellen" alle Formen, in welchen immer der Staat bei kirchlichen Aemterverleihungen nach dem bestehenden Rechte betheiligt sein kann, und darunter ausdrücklich auch die Präsentation — in der deutschen Bezeichnung „Vorschlag" — und die „Ernennung". Wenn daher jene Worte einen Sinn und eine rechtliche Bedeutung haben sollen, so müssen sie wenigstens die der Präsentation haben. Und diese haben sie eben in dem gesetzlichen Sprachgebrauche des Preuß. Allg. Landrechts, nach welchem unläugbar auch die neue Verfassungs-Urkunde muß aufgefaßt und erklärt werden. Denn was darin, wo von diesem Rechte speciell gehandelt wird, als „Präsentation"[1]) aufgeführt ist, wird bald „Wahl"[2]), bald „Berufung"[3]) bald „Besetzung" einer Stelle[4]) und

---

1) Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 11: §. 386. Sobald der Berufene die Vocation angenommen hat, muß er den geistlichen Obern der Diözese, oder des Departements, zur Bestätigung präsentirt werden. §. 398. Kommt die Präsentation innerhalb sechs Monaten nicht ein, und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht gesucht, oder nicht zugestanden worden, so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Obern anheim.

2) §. 324. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Consistorio, einem Privat-Patrone, oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die besonderen Verfassungen jeder Provinz und jedes Ortes näher bestimmt. §. 401. Der erwählte und bestätigte Pfarrer muß in sein Amt und zu allen Verrichtungen desselben ordentlich eingewiesen werden.

3) §. 327. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.

4) §. 344. Nehmen mehrere Patrone mit gleichem Rechte an Besetzung der Pfarren Theil: so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen. §. 346. Erfolgt in der bestimmten Frist kein Einverständniß, so fällt die Besetzung der Stelle für diesmal den geistlichen Obern anheim. §. 614. In diesem und allen übrigen Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präsentations-Recht für seine Person verliert, kommt die Besetzung der vacanten Pfarrstelle den geistlichen Obern zu (§. 398 sq).

endlich auch „Ernennung"[5]) genannt, während dagegen die dabei concurrirende letzte Mitbetheiligung der geistlichen Oberen als „Bestätigung"[6]) bezeichnet wird. Was immer man sich also unter Vorschlags- und Wahlrecht, unter Berufung, Besetzung und Ernennung denken mag, es kann an der in Rede stehenden Stelle nicht mehr, aber auch nicht weniger umfassen, als was kirchenrechtlich unter dem Präsentations-Rechte bestimmt gedacht wird. Dieses allein weiset schon den inneren Zusammenhang nach, in welchem dieser Artikel mit dem vorausgehenden steht. Und in diesem inneren Zusammenhange sind auch beide gleichzeitig und mit der eben angegebenen Bedeutung entstanden. Daß dem wirklich so sei, darüber giebt der Bericht der zur Berathung des II. Titels der Verfassungs-Urkunde eingesetzten Central-Abtheilung vom 31. Octbr. v. J. näheren, und zwar ganz authentischen Aufschluß, da beide Artikel, wie dieses ihr Wortlaut genügend ausweiset, und das Allerhöchste Publications-Patent vom 5. Decbr. v. J. ebenfalls darin andeutet, daß es hervorhebt, „bei der Feststellung des Staats-Grundgesetzes sei der von der Regierung vorgelegte Entwurf nach den von der Verfassungs-Commission ausgegangenen Vorschlägen und den übrigen Arbeiten derselben" ermäßigt worden — wie dieses die ministeriellen Erläuterungen vom 15. Decbr. v. J. ausdrücklich angeben — aus dem von ihr bearbeiteten Entwurfe ausgehoben worden sind. Nun war aber die Central-Abtheilung, von welcher eben jene Bestimmung formulirt wurde, bei deren Feststellung von dem entschiedenen Urtheile geleitet, daß Alles, was bisher bei Besetzung kirchlicher Stellen hemmend war, beseitigt werden müßte, „indem sie von der Betrachtung ausging, daß die Verfassung den Religions-Gesellschaften die freie Leitung ihrer Angelegenheiten zusichere, folglich sich auch der Staat ferner nicht mehr in die Wahl der Religionsdiener einmischen dürfe". In diesem so klaren, wie unbedingt ausgesprochenen Motive ist zugleich der Geist ausgesprochen, aus welchem die vorliegenden Gesetzes-Bestimmungen hervorgingen, und in welchem sie müssen aufgefaßt werden. Die Staatsgewalt hat ihre bisherige Stellung zur Kirche verlassen, sich von ihr „losgesagt" — wie die ministeriellen Erläuterungen sich hierüber äußern — und sie sich selbst in ihren Angelegenheiten frei überlassen, — ein Verhältniß, mit welchem allerdings die Einmischung in eine ihrer wichtigsten und heiligsten Angelegenheiten, wie die Verleihung kirchlicher Aemter dieses ist, nur in dem augenfälligsten Widerspruche steht, welchen auch die nämlichen ministeriellen Erläuterungen der evangelischen Kirche gegenüber anerkennen. Sie räumen ein: „Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß das fiscalische Patronat mit der veränderten Stellung des Staates zu der Kirche nur schwer vereinbar sein wird. Gegenwärtig ist die Ausübung

5) §. 402. Auch die geistlichen Obern müssen, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheimfällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjectes, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten.

6) §. 386 und §. 404 (s. oben).

desselben in der evangelischen Kirche den Consistorien übertragen und es treten in Folge dieser Einrichtung die Functionen, welche sonst zwischen dem Patron und dem Kirchenobern getheilt sind, nicht abgesondert hervor. Künftig würde aber die Präsentation von der Staats-Behörde, die Confirmation von dem verfassungsmäßigen Organ der Kirche ausgehen. Es leuchtet ein, daß der Staat hierdurch in ein unangemessenes Verhältniß gesetzt und zu fortdauernden nachtheiligen Conflicten Veranlassung gegeben werden würde." In dieses unangemessene Verhältniß wird aber der Staat, wenn derselbe noch ferner bei der Verleihung katholischer Kirchenämter sich betheiligen wollte, zur katholischen Kirche nicht erst gesetzt werden, sondern er ist schon hineingesetzt, da beide Gewalten und ihre Functionen immer getrennt waren, und es nun noch sind, und mit der anerkannten Unangemessenheit ist die Nothwendigkeit der gänzlichen Ausschließung der Einmischung des Staates in katholische Aemterbesetzung gegeben und jede andere Auslegung der angeführten Gesetzesstellen für die Katholiken nicht erst für die Zukunft, sondern schon sofort seit der rechtskräftigen Veröffentlichung der neuen Verfassung und ihrer damit eingetretenen rechtlichen Wirksamkeit unmöglich gemacht. Dazu kommt noch, daß auch die Central-Abtheilung den besprochenen inneren Widerspruch erkannte, und ihn gerade bei den Berathungen über die Aufhebung des fiscalischen Patronats-Rechtes geltend machte. Das „Gehässige" und „den Eingriff in die Selbst-Bestimmung der Kirchengemeinde" erkannte sie in diesem Rechte so lebhaft, daß sie dessen „Aufhebung" als ein „dringendes Bedürfniß" erklärte. Diesem Bedürfnisse sollte durch die Bestimmung über die gänzliche Beseitigung der Einmischung des Staates „in die Wahl der Religionsdiener", ganz in der Fassung, in welcher sie der Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes liefert, gesteuert werden. Die gänzliche Aufhebung des Präsentations-Rechtes war so und ist noch der Inhalt desselben Art. 15. Dieser Aufhebung gegenüber stand das Bedenken, das Patronat-Recht in seinem ganzen Umfange und in seiner im Sinne des preußischen Landrechtes, eigentlichen Bedeutung zu beseitigen, „weil in sehr vielen Fällen das Patronat den betreffenden Kirchengemeinden so bedeutende Vortheile gewähre, daß dessen unentgeltliche Aufhebung ihnen einen wesentlichen Schaden verursachen und möglicher Weise ihnen alle zum Cultus erforderlichen Mittel entziehen würde." Die mit dem Patronate verbundenen Lasten und Pflichten wollte man nicht sofort aufheben, sondern einem besonderen Gesetze vorbehalten, und das zwar nicht im Interesse des Patrones, sondern der Kirchengemeinden, die dadurch in Schaden kommen möchten. Diese sollten in ihrer eigenen Wirksamkeit unverzüglich, dem Staate gegenüber, in das Verhältniß ihrer natürlichen Freiheit, hingestellt werden, ohne an ihren Rechten eine Einbuße zu erleiden, oder mit anderen Worten: das Präsentations-Recht sollte aufhören, die Aufhebung des eigentlichen Patronates aber einem künftigen Gesetze vorbehalten bleiben, eine Bestimmung, die ganz dem Rechtsbegriffe im Allgem. Landrecht entspricht. Denn dieses bezeichnet im §. 568

denjenigen als Patron, „welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt", betrachtet mithin die Obliegenheit dieser Aufsicht und Sorge, also den Inbegriff von Verpflichtungen und Lasten, als Patronat. Diesen Verpflichtungen und Lasten steht auch, doch untergeordnet als Ehrenrecht, in der Regel, daher nicht immer, das Präsentationsrecht gegenüber [7]). — Schon nach dem Gesetze besteht also das Präsentations-Recht gar nicht oder in dritten Händen, und daneben doch das Patronat in den Händen des Patrones. Es ist mithin eine durchaus im Geiste dieses Gesetzes aufgefaßte Bestimmung, die das Präsentations-Recht aufhebt und das Patronat daneben einstweilen noch beibehält. Und hier zeigt sich der tiefere innere Zusammenhang der beiden Artikel, welcher den Gedanken an einen „Gegensatz" derselben nicht bestehen läßt, und es ist eine völlige Umkehrung der Rechtsanschauung und eine nicht zu rechtfertigende Einschiebung eines diesen Stellen fremden Gedankens, wenn die ministeriellen Erläuterungen „dem Rechte" des Patrones „die Lasten" gegenüberstellen, als wären sie das Prinzipale in dem Begriffe, und wenn sie dem in Aussicht gegebenen Gesetze über das Patronat-Recht noch einen anderen Inhalt, als die Bestimmungen über die Lasten unterlegen wollen, als ob es „namentlich" von diesen Lasten handeln sollte. In dem Begriffe sind nach dem preußischen Landrechte die Lasten das Principale, und ihnen gegenüber stehen die Rechte, insbesondere das Präsentations-Recht, jedoch nicht immer, und jetzt, nach der neuen Verfassung bei fiscalischem Patronate gar nicht mehr, da es aufgehoben ist, und das zu erwartende Gesetz wird nur die Lasten so reguliren, daß die Kirchen dabei bestehen können.

Eben so kann man es nur für eine Verkennung des wahren Sinnes der Art. 14 und 15 ansehen, wenn in den Erläuterungen von der „Aufhebung des dem Staate zustehenden Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrechtes bei Besetzung geistlicher Stellen" behauptet wird, sie „erstrecke sich selbstredend nicht auf das Patronat", da sie umgekehrt sich gerade ausdrücklich darauf bezieht, und das „Gehässige" und den „Eingriff", den dieses Recht für die Kirche enthielt, beseitigen, dadurch „einem dringenden Bedürfnisse" abhelfen und die Kirche von dem Einflusse der Staatsgewalt, die sich von ihr losgesagt, auch sofort in dieser Beziehung ganz befreien sollte. Von einem Unterschiede zwischen Rechten, die mit dem Patronatrechte gegeben sind, und solchen, welche „das Hoheitsrecht" einschließt", geschieht ferner in den Verhandlungen der Central-Abtheilung keine Meldung; er ist auch hier nicht anwendbar, da bloß von Patronat-Recht die Rede war, Wahl- und Vorschlags-Recht auch nicht Ausfluß des Hoheitsrechtes sein

7) §. 586. Dem Patrone, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen in Ansehung derselben gewisse Ehrenrechte zu. — §. 587. Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer zu präsentiren. — §. 327. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.

können. — Da nun durch diese Deutungen der Kirche eine wichtige Freiheit in ihren heiligsten Interessen für jetzt wieder entzogen, und für die Zukunft in Frage gestellt werden soll, so legen die katholischen Bischöfe dagegen hiermit feierlich Einspruch ein.

Eine gleiche Einsprache sehen sich auch die Bischöfe veranlaßt gegen die weitere Deutung zu erheben, „als würde durch die in Rede stehenden grundgesetzlichen Bestimmungen der bisher geübte Einfluß des Staates auf die Besetzung solcher kirchlichen Aemter, welche sich auf Verträge mit dem Apostolischen Stuhle, insbesondere bezüglich der Besetzung der kirchlichen Stellen in den Dom- und Stifts-Capiteln auf die Bulle „de salute animarum“ gründe, nicht aufgehoben. — Diese Deutung können sie nach der wahren Lage der Dinge nicht anerkennen. — Allerdings hat der preußische Staat, als derselbe zur Ausführung der ihm in Kraft früherer feierlicher Staats-Verträge, des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, des Concordats von 1801 und anderer, auferlegten Verpflichtungen, „die Einrichtung, Ausstattung und Begränzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staates und aller darauf Bezug habenden Gegenstände“ im Einverständnisse mit dem apostolischen Stuhle in dauernder Weise neu ordnete, durch die darüber auf den Grund vorausgehender Verabredungen erlassene und als Gesetz verkündete Bulle „de salute animarum“ auch auf die Besetzung der Propsteistellen in den Dom- und Stifts-Capiteln, so wie der in denselben während der päpstlichen Monate erledigten Canonicate, ein Betheiligungsrecht in der Weise erworben, wie solches im Domcapitel Breslau vordem Statt gefunden hatte — quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est; allein derselbe Staat, welcher damals jenes Recht erworben, hat nunmehr durch die neue Verfassungs-Urkunde vom 5. Decbr. dieses Recht auch selbst freiwillig wieder aufgegeben. Während nämlich derselbe in dem Art. 12 der neuen Staats-Verfassung neuerdings, wie das auch nicht anders sein konnte, alle der katholischen Kirche durch die Bulle „de salute animarum“ zustehenden Rechte gewährleistete, hat er dagegen im Art. 15 desselben Staats-Grundgesetzes „das ihm zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen aufgehoben“ und dadurch von seiner Seite und selbst für sich auf jedes Vorschlags- und Wahlrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen überhaupt und so auch insbesondere bei den genannten Dom- und Stiftsstellen von freien Stücken verzichtet. Eine vorgebliche Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung, mit welcher, ungeachtet dessen, die frühere Betheiligung des Staates bei Besetzung der Propstei- und Canonicatstellen auch jetzt noch festgehalten und gerechtfertigt werden will, entbehrt daher jeden Grundes, und zu ihrer Beseitigung genügt es, den einfachen und klaren Wortlaut des Art. 15 der neuen Staats-Verfassung auch nur nachzulesen, da in derselben zu einer derartigen Ausnahme nirgendwo und mit keinem Worte auch nur die geringste Veranlassung gegeben, und eben so wenig irgend ein Unterschied zwischen einem Wahl- und Vorschlagsrechte,

welches entweder früher oder später erworben, und entweder durch einen allgemeinen Vertrag oder durch eine besondere Stipulation der Bulle de salute animarum begründet und vorbehalten wäre, nicht einmal auch nur angedeutet ist. Die freiwillige Verzichtleistung des Staates auf jene Rechte ist eine unbedingte und der Staat hat sie selbst in der eben so unbedingten Fassung des Art. 15 staatsgrundgesetzlich ausgesprochen. Die Folge davon kann keine andere, als die sein, daß die Besetzung der in Rede stehenden Dom- und Stiftsstellen fortan nach den canonischen Satzungen frei und unbehindert in die Hand des apostolischen Stuhles zurückgegangen ist, und daß sonach eine weitere Betheiligung des Staates hierbei von jetzt an nur dann und nur in so weit noch Statt finden könnte, wann und wie weit eine solche vom apostolischen Stuhle neuerdings durch anderweitige Vereinbarung würde zugegeben werden. Bei dieser so klaren Sachlage sehen daher die Bischöfe in ihrer Stellung, als die amtlich berufenen Vertreter sowohl der besonderen freien Rechte der Kirche in ihren Sprengeln, als auch der solidarischen Wahrung der allgemeinen einheitlichen Interessen mit dem Mittelpuncte der Kirche, sich gedrungen, die freie Verleihung der in Rede stehenden Dom- und Stiftsstellen durch den apostolischen Stuhl, ohne fernere Mitbetheiligung des Staates auf den Grund des Art. 15 der neuen Verfassung festzuhalten, bis das Oberhaupt der Kirche, dessen oberster Erkenntniß dieser Gegenstand unterliegt, eine desfallsige Entschließung wird erlassen haben.

Mit der der katholischen Kirche durch die neue Verfassung zugesprochenen selbstständigen Anordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist denn auch ferner derselben, mehr nach außen gerichtet, die selbstständige Vermögens-Verwaltung der einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute, mit Ausschließung der bevormundenden Aufsicht und Einmischung des Staates, nicht erst „verheißen", sondern wirklich schon gewährt — da unstreitig die neue Verfassung keineswegs nur als eine bloße „Verheißung" künftiger Rechte, sondern als die thatsächliche Gewährung bereits wirklicher Befugnisse gelten muß — und, wie es dem natürlichen Rechte entspricht und Jahrhunderte hindurch hergebracht war, in die Hände der Bischöfe zu freier und nur durch die canonischen Vorschriften beschränkten und geregelten Führung und Leitung zurückgelegt. Damit sind nicht allein die Etats-Einreichungen und die Rechnungs-Ablagen und Prüfungen vor den weltlichen Behörden, sondern auch die Genehmigung von Verträgen und von der Regulirung der Stolgebühren, so wie die Ermächtigung zur Proceßführung und zu Veräußerungen entbehrlich geworden. Dagegen sind die über die Organisation und die Führung der Vermögens-Verwaltung bestehenden Gesetze nicht als aufgehoben zu betrachten, sondern nur selbst wieder der kirchlichen Ausführung und Aufrechthaltung anheimgegeben.

In ihren dinglichen Rechten ist ferner noch der katholischen Kirche, wie jeder anderen Religions-Gesellschaft, durch die neue Verfassung der Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten

Anstalten, Stiftungen und Fonds gewährleistet. In diesen drei Beziehungen hat das neue Staatsgrundgesetz die Stellung der katholischen Kirche formel dadurch besser gestellt, daß sie der lästigen Fessel der Controle enthoben und, wie die Central-Abtheilung sich ausdrückte, „von jeglicher Bevormundung des Staates befreit worden ist", während sie aber dabei materiel nicht ist verschlimmert worden. Dieses ist in dem Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen selbst unzweideutig ausgedrückt, und dasselbe bestätigen auch die ministeriellen Erläuterungen. Denn nach ihnen sollte die Fassung des Art. 12 darthun, daß die katholische und die evangelische „Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollten" und daß ihnen „der Fortbestand ihrer dermaligen Eigenthums-Verhältnisse in deren verschiedenen Richtungen und Gestaltungen garantirt" worden sei.

Diesem nach verbleiben der katholischen Kirche alle ihre Rechte und Ansprüche, wie sie, um Einzelnes anzudeuten, durch das Concordat vom 15. Juli 1801 und die damit zusammenhängenden besonderen Bestimmungen, den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803, die Bulle „de salute animarum" und andere Gesetze zur Dotation und Unterhaltung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, der Dom- und Stiftskapitel, der Clerical-Seminarien, theologischen Facultäten und Convicte, der Emeriten- und Demeriten-Anstalten, der Pfarreien und anderer geistlichen Stellen, festgestellt sind — welche Rechte und Ansprüche die unterzeichneten Bischöfe alle in ihrer ganzen Ausdehnung und Ausführung für jetzt und künftig festzuhalten die strenge Pflicht haben — unverändert zugesichert. Eben so ist auch keine Aenderung an dem Bestande des für den Gottesdienst bestimmten Vermögens eingetreten, bestehe dasselbe nun in wirklichen dinglichen Gütern, oder in Forderungen an Private, an den Staat oder an sonst Verpflichtete, insbesondere an die Gemeinden, sei es unmittelbar für Unterhaltung des Gottesdienstes, zur Besoldung der Vicarien und zur Bestreitung anderer gottesdienstlichen Bedürfnisse, sei es zur Beschaffung und Unterhaltung von Kirchen- und Pfarrgebäuden bestimmt; und eben so wenig ist die bis dahin gesetzlich gesicherte Art der Beschaffung und Eintreibung dieser erforderlichen Mittel geändert. Denn eben diese gesetzliche Sicherung ist selbst ein wichtiges Recht, und an den gesetzlichen Bestimmungen über dieselbe hat die neue Verfassung nichts geändert, ihren Inhalt vielmehr aufs Neue gewährleistet. — Welche specielle Ansprüche die betheiligte katholische Kirchengemeinschaft in dieser Hinsicht zu erheben hat und geltend machen kann, bleibt in den einzelnen sich ergebenden Fällen der desfallsigen näheren Erörterung vorbehalten.

In den Kreis der für katholische Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, deren selbstständige Anordnung und Verwaltung das Staatsgrundgesetz der katholischen Kirche zurückgegeben hat, gehören nicht allein die Clerical-Seminarien, die für Theologie Studirende an den Universitäten er-

richteten Convicte, die an den königlichen Universitäten und Akademieen bestehenden theologischen Facultäten und die für den Unterricht noch beibehaltenen Klöster mit ihren Fonds, da alle diese Anstalten ganz besonders für die Kirche und ihre Zwecke gestiftet und bestimmt sind, sondern auch in weiterer Abgliederung die für die Bildung der katholischen Jugend errichteten und erhaltenen Gymnasien und andere Anstalten dieser Art, so wie namentlich auch die vorhandenen katholischen Volksschulen, als confessionelle, für die katholische Jugend-Erziehung in den einzelnen Gemeinden und Pfarreien bestimmten Anstalten, mit den zur Ausbildung der Lehrer für diese Schulen bestimmten katholischen Schullehrer-Seminarien. Insbesondere sehen sich in Beziehung auf diese Volksschulen die katholischen Bischöfe durch ihren Beruf gegenüber den ihrer oberhirtlichen Obsorge anvertrauten Katholiken aufgefordert und durch ihre heilige Amtspflicht gedrungen, gegen die öfter genannten ministeriellen Erläuterungen eine doppelte Verwahrung einzulegen und dieselbe mit offener Entschiedenheit auszusprechen.

Die erste Verwahrung müssen die Bischöfe gegen die Behauptung richten, als hätte eine „kirchliche Aufsicht über die öffentliche Volksschule bisher gesetzlich nicht bestanden", und es seien „im preußischen Staate diese Schulen Staatsanstalten gewesen", über welche „eine selbstständige Aufsicht der Kirche nicht Statt gefunden" hätte. Diese Behauptung widerstreitet der unläugbaren geschichtlichen Thatsache und dem rechtlichen Zustande, wie derselbe nach Gesetz und hundertjährigem Herkommen sich vorfindet.

Daß diese Schulen vor dem Abschlusse des westfälischen Friedens (1648) nicht allein der Sorge der Kirche ihr Entstehen verdankten, sondern auch als kirchliche Anstalten behandelt wurden, und als solche gesetzlich und herkömmlich unter der nächsten Leitung und unter der Oberaufsicht der Kirche standen, wird von Niemandem geläugnet und kann nicht geläugnet werden. Für die Diözesen am Rhein und in Westfalen genügt die Hinweisung auf das Kölner Provincialconcil vom Jaher 1536[8]), welches die Verbesserung der Schulen

8) Concil. Prov. Colon. de an. 1536. Part. XII. Cap. I. „*Ecclesiae reformatio* a summis pariter et infimis a capitibus simul *et a parvulis* ordienda est. Parvuli enim sunt, qui succrescentes in majorum locum subinde decedentium, in reipublicae tam ecclesiasticae, quam saecularis administratione succedunt, ut consequens sit, ab ipsis prave ac nequiter institutis reipublicae perniciem imminere. Quam ob rem summopere refert, ut pueritia, quae seges omnium rerum publicarum est, in timore Domini *ac bonis disciplinis* edoceatur. . . . . Imprimis autem operae pretium videtur nobis, ut *clancularii illi magistelli*, qui in conventiculis *vicatim* docent, prohibeantur, utque Gymnasia illa ac *scholae minores*, in quibus pueri primis rudimentis imbuuntur, diligenter *repurgentur*, *praefectis illis didascalis*, seu praeceptoribus, non tam eruditis, quam sanae doctrinae, integraeque ac inculpatae vitae viris." . . . . Part. XIV. „De visitatione parochiarum." Cap. XIV.: „Dein videndum, quo pacto *pueri instituantur* (in parochiis) . . . . qui praeterea sint *scholis praefecti*." Harzh. Concil. Germ. tom. VI. pag. 302 et 308. „Die Kirchen-Verbesserung muß an den Obersten sowohl, als an den Untersten, an den Häuptern zugleich

als einen wesentlichen, zur Verbesserung der Kirche gehörigen Theil erklärt, die Aufhebung der Winkelschulen, wie die Reinigung der öffentlichen durch Anstellung zuverlässiger und sittlicher Lehrer anordnet, also eine wesentliche Betheiligung bei der Anstellung und Entfernung derselben als rechtlich der Kirche zuständig anspricht, und die Visitation der Schulen als einen Hauptgegenstand der besonderen Aufmerksamkeit bei den bischöflichen Pfarr-Visitationen vorschreibt. Der hier hervortretende unmittelbare und unbedingte Einfluß auf Einrichtung und Leitung der Schulen durch die Kirche beschränkte sich aber nicht bloß auf die Erzdiözese Köln, sondern war in der ganzen Metropolitan-Provinz, insbesondere auch in den Diözesen Münster, Osnabrück und Minden geltend. Er gibt sich auch kund in der mainzer Provincial-Synode vom Jahre 1549, daher nebst anderen zugleich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim und Paderborn [9]); und in gleicher Weise auch in dem im nämlichen Jahre abgehaltenen

---

und an den Kleinen begonnen werden. Denn die Kleinen sind es, die als Nachwuchs in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Kirche sowohl, als des Staates, in die Stelle der Aeltern, die nach und nach mit Tod abgehen, eintreten, wovon denn die Folge ist, daß von ihnen bei verkehrter und schlechter Bildung über das Gemeinwohl Verderben kommt. Daher ist es von der größten Wichtigkeit, daß die Jugend, welche die Saat aller Staaten ist, in der Furcht Gottes und in guten Kenntnissen herangebildet werde. . . . Vorzüglich aber halten wir es der Mühe werth, daß gegen jene heimlichen Lehrmeisterlein, welche in Winkel-Versammlungen von Dorf zu Dorf Unterricht geben, ein Verbot ergehe, und daß jene Gymnasien und kleineren Schulen, in welchen den Knaben die ersten Anfangsgründe beigebracht werden, wieder sorgfältig gereinigt und an ihnen Lehrer angestellt werden, die nicht so sehr Gelehrte, als vielmehr Männer von gesunder Lehre, von rechtschaffenem und unbescholtenem Lebenswandel sind. . . ." „Von der Visitation . . ." Cap. XIV. „Sodann ist nachzusehen, wie die Kinder (in den Pfarreien) unterrichtet werden . . . . außerdem, wer den Schulen vorsteht."

9) Synod. Prov. Mogunt. a. 1549 Cap. 65: „Prudentes homines facile prospiciunt, et boni ac pii jamdiu queruntur interitum studiorum . . . Itaque quanto quisque desiderio sacrosanctam religionem nostram post se superstitem relinqui ac porro salvam conversari, quanto desiderio communis patriae incolumitatem et vivus restitutam videre, et ad posteros transmittere satagit, tanto conatu ad instaurationem studiorum incumbere debet . . . Nec minorem curam et sollicitudinem Comprovinciales nostri *circa Scholas* per suas dioeceses in *civitatibus* aut *pagis* constitutas impendere debent, ut passim *instaurentur* et *conserventur* et eisdem *idonei* et *catholicae veritatis amantes praeficiantur* paedagogi." Harzh. ibid. pag. 580. „Leute von Einsicht sehen den Verfall der Wissenschaften voraus, und die Guten und Gottesfürchtigen beklagen ihn schon lange. . . Daher muß ein jeder, der sehnlich wünscht, daß unsere heilige Religion ihn überlebe und für die Zukunft unversehrt erhalten bleibe, wer die Wiederherstellung der Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes noch bei seinen Lebzeiten zu sehen und auf die Nachkommen zu übertragen den sehnlichen Wunsch hegt, der muß mit eben so großem Eifer die Wiederherstellung der Wissenschaften betreiben. . . . Eine eben so große Mühe und Sorgfalt aber müssen die Bischöfe unserer Provinz auf die Schulen, welche in den Städten oder Dörfern ihrer Diözesen errichtet sind, verwenden, daß sie überall wiederhergestellt und erhalten und an ihnen tüchtige und der katholischen Wahrheit ergebene . . . Lehrer angestellt werden."

Provincial-Concil von Trier[10]). Derselbe war aber nicht der Ausfluß der weltlichen Gewalt der dort versammelten Bischöfe, sondern lediglich ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit, als über einen derselben unmittelbar und ausschließlich unterworfenen Gegenstand. Das bezeugt der Inhalt der Bestimmungen selbst, der die Schulen wie eine kirchliche Angelegenheit behandelt, und nur Kirchendienern ihre Pflichten gegen dieselben einschärft, auch die Quelle, aus welcher diese Vorschriften hervorgingen, da es Provincial-Concilien, also rein kirchliche Organe waren. So war dieses Rechtsverhältniß in Deutschland allgemein. Ein sehr sprechendes Zeugniß liefert dafür der westfälische Friede selbst, indem er die Schulen als ein Annexum der Religion behandelte, das den verschiedenen Glaubensgenossen eben so unangetastet bleiben sollte, wie die Religion selbst, und die Besetzung der Lehrerstellen ganz der Besetzung der Kirchenämter gleichstellte[11]). Hiermit war denn der kirchliche und zugleich der confessionelle

---

10) Synod. Prov. Trev. an. 1549: „De Scholis.“ — „Magna et praecipua cura habenda est, ut juventus nostrae civitatis, dioecesis et provinciae Trevirensis *a primo aetatis flore* non minus christianae pietatis institutis et incorruptis moribus imbuatur, quam *rudimentis literarum incontaminatis* recte instituatur. Quapropter praecipimus, ut juxta Patrum antiquorum decreta singula collegia scholas instaurare, vel erectas conservare debeant, et Praelati Ecclesiarum ac alii, quibus id muneris ex officio incumbit, solerter providere, ut *paedagogi et magistri idonei sint et probi atque vitae omnino inculpatae* . . . . Simili ratione haec observanda sunt in *scholis parochialibus* oppidorum et aliorum locorum dioecesis et provinciae nostrae Trevirensis. In quibus curent *parochiales sacerdotes*, si in praemissis defectus aut negligentia suboriatur, quod *ordinariis* locorum denuncient. Quibus injungimus, ut diligenter circumspiciant, ne quid in iis, quae ad veram eruditionem aut ad pietatem et ad cultum Dei attineant, negligatur.“ Harzh. ibid. pag. 606. „Von den Schulen.“ „Darauf muß eine große und vorzügliche Sorgfalt verwendet werden, daß die Jugend unserer Stadt, unserer Diözese und der Provinz Trier von der ersten Blüthe des Alters an eben so nach den Lehren der christlichen Frömmigkeit und in unverdorbenen Sitten erzogen, als in unverderbten Anfangsgründen der Wissenschaften gehörig unterrichtet werde. Wir befehlen daher, daß nach der alten Väter Beschlüssen alle Collegien Schulen errichten, oder die bestehenden unterhalten sollen, und daß die Prälaten der Kirchen und Andere, welchen diese Pflicht von Amts wegen obliegt, sorgfältig Fürsehung treffen, daß die Erzieher und Lehrer tüchtig, rechtschaffen und durchaus unbescholtenen Lebenswandels sind. . . . In gleicher Weise ist dieses bei den Pfarrschulen in den Städten und an anderen Orten unserer trierischen Diözese und Provinz zu beachten. Wenn in denselben an dem oben Gemeldeten ein Mangel oder eine Vernachlässigung eintritt, so sollen die Pfarrgeistlichen dahin Sorge tragen, daß sie es den betreffenden Ordinarien anzeigen. Diesen machen wir es zur Pflicht, mit Aufmerksamkeit darauf Acht zu haben, daß nichts in dem versäumt wird, was zur wahren Bildung oder zur Frömmigkeit und Verehrung Gottes gehört.“

11) Instrumentum Pac. O. art. V. §. 31. „Hoc tamen non obstante, Statuum catholicorum Landsassii, vasalli et subditi cujuscumque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanae confessionis exercitium anno 1624 . . . . habuerunt, retineant *id etiam* in posterum una *cum annexis* . . . . cujusmodi *annexa* habentur *institutio consistorium, ministeriorum* tam *scholasticorum*, quam *ecclesiasticorum*.“ cf. §. 32 et Instrumentum Pac. M. §. 47.

Charakter der Volks- oder Pfarrschulen durch Völker-Vertrag und Staaten-Grundgesetz aufs Neue ausgesprochen und für die Zukunft gesichert, und er blieb derselbe, wie die Synodal-Statuten der verschiedenen Diözesen und die einzelnen oberhirtlichen Erlasse nachweisen, bis in die neueste Zeit herab, und selbst bis über die französische Umwälzung hinaus. Statt einer desfallsigen umständlichen Nachweise genügt die Berufung auf den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803, welcher im §. 63 den ungestörten Fortbestand des Verhältnisses „nach Vorschrift des westfälischen Friedens" zugesichert hat.

In dieser Weise ist demnach das Verhältniß der Kirche zur Schule in ihrer nächsten Betheiligung durch unmittelbare und oberste Leitung und Aufsicht nach ihren und des christlichen Volkes heiligsten Pflichten und Rechten, ohne dabei die Mitbetheiligung des Staates je nach seinen, mit jenen des Volkes vereinbaren und aus ihnen selbst hervorgegangenen Pflichten und Rechten, auszuschließen, so weit sich die rechtliche Wirksamkeit des westfälischen Friedens und des Reichs-Deputations-Hauptschlusses erstreckt, durch feierliche Völker-Verträge und allgemeine Staats-Grundgesetze bis auf den heutigen Tag ungeschwächt und ungeändert rechtlich gesichert, und es ist an diesen Verträgen und Grundgesetzen durch das später bloß als subsidiarisches Sonder-Recht eingeführte Preußische Landrecht nichts geändert worden, wie durch dasselbe davon auch nichts geändert werden konnte. An Versuchen, die Kirche factisch aus den Schulen zu verdrängen, und diese als alleinige Anstalten des Staates hinzustellen, hat es freilich noch weniger, als an ihrem Erfolge gefehlt; allein diese Versuche selbst müssen mit ihrem Erfolge als unrechtliche, als Angriffe des Stärkeren auf die wohlbegründeten und durch hundertjährigen Besitz geheiligten Rechte des Schwächeren bezeichnet und zurückgewiesen werden. Unter der ausschließlichen Herrschaft des Allgemeinen Landrechtes mögen zwar die seit seiner Einführung entstandenen Schulen von dem Staate „veranlaßt" worden und so auf seine Anregung getroffene Einrichtungen oder „Veranstaltungen" sein, wie sich dasselbe ausdrückt; allein um deßwillen sind dieselben nicht auch zugleich „Staats-Anstalten" geworden, wie die ministeriellen Erläuterungen schließen wollen; noch weniger aber sind selbst dort, wo das Landrecht gilt, die bereits früher veranstalteten Schulen „Staats-Anstalten geworden und unter die ausschließliche Aufsicht des Staates" getreten, und am allerwenigsten kann mit Recht und Wahrheit gedacht werden, mit diesem Landrechte seien nun überall, wie mit einem Schlage, die Schulen in ihrem Charakter so wesentlich verändert und allen früheren Rechtsbeziehungen entrückt worden. Der Staat mochte, im Hin-

---

„Dessen ungeachtet sollen der katholischen Stände Landsassen, Lehnsleute und Unterthanen jeglichen Standes, welche im Jahre 1624 eine öffentliche oder eine Privat-Ausübung der augsburgischen Confession . . . hatten, dieselbe auch künftig zugleich mit den Annexen behalten. . . . Als solche Annexen aber gelten die Einsetzung der Consistorien und sowohl der Schul-, als Kirchen-Ministerien."

blicke auf die Staatszwecke, durch das Landrecht seine Mitbetheiligung an den Schulen in angemessener Weise normiren; allein unter diesem Vorwande die Kirche des ihr auf diese Schulen durch die Natur der Sache und durch vielhundertjährigen Besitz zustehenden und durch feierliche Friedensschlüsse und Völkerverträge gewährleisteten Rechtes zu berauben, und sie aus den Schulen und deren Leitung auszuschließen, dazu hatte derselbe nicht die Befugniß. —

Eben so wenig ist auch auf der linken Rheinseite unter der französischen Gesetzgebung an diesen althergebrachten Verhältnissen der Pfarrschulen eine Aenderung vorgegangen, und namentlich sind dieselben nicht zu „Staatsanstalten" umgestaltet worden. In dem ersten, vom Regierungs-Commissair Rudler in Mainz über die Schulen am 9. Floreal VI. Jahres der französischen Republik (28. April 1798) für die neuen Departemente am linken Rheinufer erlassenen Beschlusse werden im Art. II. in den Gemeinden „Anfangs- oder Primär-Schulen für Knaben und Mädchen" angeordnet; im Art. III. wird aber sofort bemerkt: „Um die Kosten zu vermindern und die ersten Lehrsatzungen des öffentlichen Unterrichts nach den Umständen einzurichten, sollen die Pfarr- und Stifts-Schulen diese erste Stufe der Anfangs-Schulen vertreten." In dem durch den ersten Consul Bonaparte über den öffentlichen Unterricht erlassenen Gesetze vom 11. Floreal XI. Jahres (1. Mai 1802) heißt es weiter: „Art. 1. Der Unterricht wird ertheilt 1. in den Primär-Schulen, welche durch die Gemeinden errichtet werden. . . . . Art. 2. Eine Primär-Schule kann zu gleicher Zeit mehreren Gemeinden angehören" . . . .

Die alten Pfarr- und Stifts-Schulen sind also nicht aufgehoben, oder in ihrem kirchlichen und confessionellen Charakter umgewandelt, viel weniger zu „Staatsanstalten" umgeschaffen worden; sondern sie blieben, was sie waren, und vertraten nur die Stelle der gewünschten Primär-Schulen. Die neu errichteten aber wurden ebenfalls keine „Staatsanstalten", sondern nur „Gemeindeschulen". Und das sind sie vermöge ihrer Errichtung und vermöge des Gesetzes auch noch, wie jene älteren Pfarr- und Stiftsschulen in ihrem früheren Charakter und ihrer kirchlichen Beziehung geblieben sind, was sie waren. Und daran ist durch ein neues Gesetz nichts geändert worden, — auf der linken Rheinseite so wenig, wie auf der rechten, — und davon konnte auch durch die Dienst-Instruction vom 23. October 1817, eben weil sie nur eine Dienst-Instruction ist, nichts geändert werden. In dieser Instruction selbst aber heißt es nun allerdings, daß der von der Staats-Gewalt errichteten „Kirchen- und Schul-Commission" „die Aufsicht über deren (der vorhergehend genannten Lehrer) Amts- und moralische Führung" — ferner: „die Direction und Aufsicht über öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten gebühre", — allein es ist auch, damit unmittelbar in Verbindung, bestimmt: ihr gebühre „die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfener geistlicher und Schullehrer-Stellen"; und ferner: auch über diese so angestellten

Geistlichen habe sie die Aufsicht, und sodann weiter noch: nicht allein solle sie über die Schulen, sondern auch über sämmtliche Kirchen die „Direction und Aufsicht" führen. War es nun die Absicht, und konnte sie es sein, alle diese bischöflichen Rechte über die Kirchen sowohl als über die Schulen jener weltlichen Behörde zu übertragen? Wie wenig das der Fall war, zeigt die weitere wichtige Bestimmung derselben Instruction, worauf die ministeriellen Erörterungen keine Rücksicht nehmen: „Sie (die Kirchen- und Schul-Commission) wird indessen bei Ausübung ihrer Competenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht." Weit entfernt also, daß diese Instruction vom 23. October 1817 den nachgewiesenen bischöflichen Einfluß auf die Schulen, wie in sie hineingedeutet worden ist, vernichtete, hat sie ihn im Gegentheil aufs Neue bestätigt. Ist aber dieselbe im Laufe der Zeit thatsächlich verdreht oder nicht beachtet worden, so konnte ein solches rechtswidriges Verhalten die bestehenden Rechte doch nicht vernichten und kein neues zu Recht bestehendes Verhältniß hervorrufen.

Durch den großen Wechsel der Dinge blieb also das eigentliche Rechtsverhältniß der Schulen, namentlich ihre Beziehung zur Kirche, unberührt. Wie der öffentliche Gottesdienst und die kirchlichen Verrichtungen, standen seit dem westfälischen Frieden auch die Schulen von einander geschieden und waren confessionell, was die Cabinets-Ordre vom 4. October 1821 und das ministerielle Rescript vom 27. April 1822 nur wieder festgehalten und aufs Neue erklärt haben. Es sind daher die sämmtlichen katholischen Schulen confessionelle Pfarr- oder Stiftsschulen, was sie früher gewesen sind, und worüber der Kirche gesetzlich und herkömmlich die nächste und oberste Aufsicht, so wie zur Anstellung und Entfernung der Lehrer eine größere oder geringere durch die Rechte der Pfarrgemeinen oder anderer aus besonderm Titel berechtigten modificirte Betheiligung zusteht, oder confessionelle Schulen der katholischen Gemeinden, worin sie errichtet sind, und zwar nicht der Gesammtgemeinde, sondern „der zur Schule gewiesenen Einwohner, als Schulgemeinde, welche im Rechtsbegriffe sowohl, als in häufigen Fällen auch nach ihrer Abgränzung eine von der Orts-Commune verschieden zu haltende Corporation sind" — wie dieses durch die ministerielle Entscheidung vom 13. August 1840 ganz angemessen ausgedrückt ist.

Diese durch Jahrhunderte übererbten und mit der heiligsten Pflicht der Eltern und der gesammten katholischen Kirche innig verwachsenen Rechte können und dürfen daher die katholischen Bischöfe sich selbst und den Betheiligten unmöglich jetzt entziehen und schmälern lassen, wo der Kirchen-Gesellschaft freiere Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten eben gewährleistet worden ist. Diese Pflicht aber besteht in der religiösen Erziehung, welche die Eltern ihren Kindern zu geben schuldig und die sie in der Grundlage von der

Kirche zu fordern berechtigt sind, deren gewissenhafte Erfüllung hinwiederum auch die Kirche von den Eltern fordern muß, und wozu sie sich selbst durch göttliche Sendung angewiesen erkennt. Durch bloßen Unterricht in den Religionslehren wird aber diese Erziehung nicht erzielt; sie ist durch dieses einseitige Mittel allein unerreichbar. Der gesammte Unterricht muß sie, in Verbindung mit allen Erziehungsmitteln, als sein Ziel verfolgen. Zwar sind nicht alle Lehrgegenstände an sich erziehlicher Art: allein die Weise, in welcher sie behandelt werden, wenn sie sich auch nur auf Vermeidung des für zartsittliche und fromme Herzen Anstößigen beschränkt, ist es immer, und die meisten können und müssen so behandelt werden, daß die Herzen der Jugend für das Edle, Gute und Heilige aufgeschlossen und empfänglich erhalten werden. Nicht eine bloße Entwickelung des Denkvermögens zum Erwerb einer gewissen Anstelligkeit und Fertigkeit im bürgerlichen Leben und zur Erleichterung in Gewinnung des künftigen Lebensunterhaltes ist die Aufgabe der Schule, sondern eine naturgemäße Entwickelung des ganzen geistigen Wesens in dem Kinde, namentlich seiner höhern Anlagen, aller seiner Geistes- und Seelenkräfte, durch die es ein Glied der übersinnlichen Welt und das Ebenbild Gottes ist, so wie die Reinigung seines Herzens von der natürlichen Verkehrtheit und die Heiligung seines Gemüthes, daß es gegen die Gefahren in der Welt kräftig ankämpfen und sich ein seliges Dasein über die Gränzen des Vergänglichen hinaus sichern kann. Diese Aufgabe kann und darf nicht bei unsern Schulen aufgegeben werden — und sie werden die katholischen Bischöfe auch niemals aufgeben! Keine Stürme der Zeit, keine Bosheit und List ihrer Feinde, und keine offenen und versteckten Angriffe verirrter Geister haben es seit so vielen Jahrhunderten vermocht, der Kirche diese große und segenvolle Aufgabe zu entrücken, und sie wird in deren Festhaltung und Lösung auch fernerhin keiner Gewalt weichen! — Es ist eine beklagenswerthe Verirrung, daß sich Manche das Ziel gesteckt haben, die Schule allmälich ganz zu verweltlichen: und noch beklagenswerther ist ihr Erfolg, da ihnen nichts Anderes gelingen kann, als dieselbe zu verwildern und zu entsittlichen. Diesen Bestrebungen treten die Bischöfe mit so entschiedenerem Nachdrucke entgegen, als die Verirrten selbst einstens gewiß zu besserer Einsicht gelangen und die Verminderung ihrer Verantwortung dankbar anerkennen werden. — Die katholischen Bischöfe legen daher, gestützt auf ihr Recht und ihre Pflicht, gegen die in dem neuen Staatsgrundgesetze ausgesprochene Beschränkung der Kirche auf den bloßen Religions-Unterricht offene und laute Verwahrung ein. — Wenn aber die Deutung, welche die ministeriellen Erläuterungen dem Gesetze geben wollen, als sollte nicht den Lehrern „der öffentlichen Schulen der Religions-Unterricht auch ihrer Confessions-Verwandten, und damit Eines der auf die gesammte Jugendbildung einflußreichsten Unterrichtsfächer ohne Weiteres entzogen werden können: der Staat müsse dann, wenn er den Religions-Gesellschaften die Besorgung der Organisation und die Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes in der öffent-

lichen Volksschule überlasse, und noch mehr, wenn den Gemeinden die Wahl der Lehrer freisteht, wobei auch deren religiöse Richtung und Befähigung zum Religions-Unterrichte berücksichtigt werden könne, auch voraussetzen, daß der unter diesen Verhältnissen und von diesem Lehrer ertheilte Religions-Unterricht der betreffenden Religions-Gesellschaft genüge, — wenn diese Deutung mit den zu ihrer Stütze angerufenen Grundsätzen auch auf die katholischen Schulen angewendet werden soll, so müssen die Bischöfe hiergegen auf das Nachdrucksamste und Feierlichste sich verwahren. Diese Deutung geht von den zwei Voraussetzungen aus, als besitze der katholische Lehrer als solcher schon ohne Weiteres die Befugniß, an öffentlichen Anstalten Religions-Unterricht zur religiösen Jugenderziehung zu ertheilen, und als stehe es der wählenden Gemeinde, unter welcher nur die bürgerliche gedacht ist, zu, sowohl über die religiöse Lehrbefähigung ein competentes Urtheil abzugeben, als auch durch ihre Wahl die Lehrbefugniß zu übertragen. Beide Voraussetzungen sind aber auf dem katholischen Standpuncte durchaus irrig, und deren Durchführung umfaßt hier einen Eingriff in die katholische Kirchen-Verfassung; denn nach katholischer Glaubenslehre kann Niemand öffentlich katholischen Religions-Unterricht ohne höhere kirchliche Sendung ertheilen, und es kann diese Sendung von Niemanden als von den Bischöfen ausgehen, welche zunächst und allein den göttlichen Auftrag zur Verkündigung der Heilswahrheiten erhalten haben. Wenn daher die Lehrer, was allerdings und unläugbar der Erziehung förderlich ist, den Kindern theils vorbereitend, theils nachhelfend Religions-Unterricht ertheilen sollen, so müssen sie dazu unmittelbar oder mittelbar die Sendung von ihrem Bischofe erhalten. Jene ist in einzelnen Diözesen den Lehrern, welche der Kirche ihre Fähigkeit und Würdigkeit nachgewiesen haben, durch Diözesan-Statuten im Allgemeinen ertheilt [12]), in anderen sind die Pfarrer beauftragt, sie dazu zu ermächtigen [13]). Einerseits sind die Lehrer selbst Söhne der katholischen Kirche, und jene einzelne unter ihnen werden immer als seltene Ausnahme gelten, welche sich für kurze Zeit bis zur Verkennung dieser ihrer engen und heiligen Verbindung mit ihrer geistigen Mutter und Pflegerin verirren mögen, und andererseits werden es die katholischen Gemeinden immerhin als ihre wichtigste Pflicht erachten, nur solche Lehrer zu wählen oder anzunehmen, denen die Eltern ihre Kinder, ihr Theuerstes und Liebstes auf Erden, zur ersten Grundlegung ihrer Erziehung und Bildung zu rechtschaffenen und biederen Bürgern, zu guten und frommen Christen, zu wahren Kindern Gottes und künftigen Erben des Himmelreiches mit gewissenhafter Beruhigung anvertrauen können. Die Bischöfe aber werden aus eigener

---

12) Synod. Dioeces. Osnabr. an. 1628. part. I. cap. 5. §. 5. — Synod. Dioeces. Monast. an. 1655. — Synod. Dioeces. Paderborn. an. 1688. part. I. tit. 5 §. 2.

13) Synod. Dioeces. Colon. an. 1612 tit. 5., welche Bestimmung in der Agende von 1728 S. 293. wörtlich aufgenommen ist.

Pflicht und als Wahrer jener heiligen Güter darüber wachen, daß nur Lehrer angestellt werden und in Wirksamkeit bleiben, welche zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes befähigt und würdig sind, und sie werden daher dieses so nahe liegende und natürliche Mittel zur Erstrebung des großen Zweckes gewiß nicht unbenutzt lassen. Allein den Lehrern an sich und als solchen können sie die christliche Lehrbefugniß nicht verkennen, und müssen gegen den in eben dem Augenblicke, wo der Kirche ihre natürliche Selbstständigkeit und ihr rechtlicher Bestand gewährleistet worden ist, in ihr heiligstes, durch göttlichen Befehl ihnen übertragenes und darum unveräußerliches Recht der Lehre versuchten Eingriff ernst gemessenen und feierlichen Einspruch erheben.

Wenn nun ferner noch, was jedoch kaum zu glauben sein dürfe, im offenen Widerspruche mit dem zugesicherten Fortbestande der für die katholischen Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten und ihrer selbstständigen Verwaltung, und sogar auch jener, welche vermöge ihrer inneren Natur und ihrer ganzen Bestimmung unmittelbar und unbedingt als kirchliche Anstalten unter der Kirchengewalt und der directen und ausschließlichen Leitung und Verwaltung der Bischöfe stehen, wie die Priester-Seminare, die theologischen Convicte, die Knaben-Seminare und andere Vorbildungs-Schulen zum geistlichen Stande — jene Bestimmungen in der Verfassungs-Urkunde, welche die Freiheit, Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, durch die Nachweise der Befähigung vor den Staatsbehörden bedingen, und nicht allein die öffentlichen Volksschulen, sondern auch alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten unter die Aufsicht eigener vom Staate ernannter Behörden stellen, vielleicht dahin geltend gemacht werden wollten, daß auch jene oben bezeichneten kirchlichen Anstalten denselben Beschränkungen unterworfen werden sollten; so würden die katholischen Bischöfe sich gedrungen sehen, um einer solchen bis dahin noch unerhörten Unfreiheit zu begegnen, schon jetzt hiermit auf das Bündigste und Kräftigste dagegen Verwahrung einzulegen. Vermöge der gewährten Kirchenfreiheit nehmen dieselben nicht allein die durchaus unbeschränkte Befugniß zur Einrichtung, Führung und Verwaltung der genannten Anstalten, so wie zur Anstellung und Entfernung der Lehrer in denselben, sondern insbesondere auch die freie Auswahl dieser Lehrer, ohne Beschränkung durch irgend welche Bedingungen oder Prüfungen von Seite der Staatsbehörden, und die ausschließliche Aufsicht und Leitung über dieselben und ihren Unterricht, so wie zugleich die unbedingt freie Befugniß der Errichtung neuer Anstalten jener Art, wo und wie sie solche als nothwendig und ersprießlich erachten, auf das Entschiedenste in Anspruch. Sie behaupten nicht minder auch die Unzulässigkeit einer solchen Prüfung für die Lehrer der bestehenden katholischen Pfarrschulen, so wie aller Schulen, welche kirchlicher Seits errichtet werden möchten, weil sie dem Rechte der Lehrfreiheit und der Selbstständigkeit der katholischen Kirchengemeinde in ihren Angelegenheiten widerstreitet, und als Präventiv-Maßregel mit dem Geiste der Verfassung unvereinbar ist.

Zu den für die katholischen Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds sind zunächst die männlichen und weiblichen Kloster-Institute zu rechnen, welche die Pflege der Kranken als specielle, durch Gelübde geheiligte Standespflicht übernommen haben, und dadurch, wie gleichzeitig durch ihr inneres Wesen, durch ihre Einrichtung und Verfassung, recht eigentlich kirchliche Anstalten im engeren Sinne, und der Kirchengewalt unmittelbar unterworfen sind. Die Bischöfe nehmen daher die unbeschränkte obere Leitung dieser Anstalten, in ihren äußeren wie inneren Angelegenheiten, allseitig und vollständig nach den canonischen Bestimmungen, insbesondere mit Ausschließung des ihnen aufgedrungenen und ihnen fremdartigen Einflusses rein weltlicher Aufsicht in Anspruch. — Als solche Anstalten aber, welche der katholischen Gesammtgemeinschaft angehören und deren eigenen Verwaltung zufallen, müssen alle bestehenden, vermöge ihrer ursprünglichen Stiftung für Katholiken bestimmten Waisenhäuser, Spitäler und Armenstiftungen angesehen werden, wie sie in einzelnen Kirchen oder Kirchengemeinden, oder sonst noch vorhanden sind, und deren Verwaltung durch die Staatsbehörden mehr oder weniger unfrei und unselbstständig gemacht worden ist.

Zuletzt können die katholischen Bischöfe nicht unerörtert lassen, wie in dem neuen Staatsgrundgesetze der eben zuvor noch (Art. 11) gewährleisteten Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der öffentlichen Religionsübung einerseits und der selbstständigen kirchlichen Thätigkeit andererseits (Art. 12) sofort auch schon in dem nämlichen Staatsgrundgesetze selbst wieder mit nicht zu rechtfertigender Inconsequenz und unter willkürlichen Voraussetzungen eine tiefe Verletzung durch den Zwang beigebracht ist, die kirchliche Trauung erst nach dem Civilacte vornehmen zu dürfen (Art. 16). Das Verbot lautet zwar noch in so fern unbestimmt, als nicht angegeben ist, gegen wen es gerichtet ist, und wen, im Falle die Uebertretung desselben mit einer Strafe belegt werden sollte, diese Strafe treffen soll, ob zunächst den Diener der Kirche, oder aber nur die Brautleute selbst. Allein mag dasselbe in dem einen oder in dem anderen Sinne aufgefaßt werden, so enthält es immer eine die religiöse Freiheit verletzende und die Gewissen beunruhigende Maßregel, die sich durch ihre inneren Beziehungen nicht als eine gerechte darstellt, und die dem Standpuncte einer in ihrer inneren Grundlage gerechten, milden und freisinnigen Gesetzgebung nicht entspricht. —

Sieht man auf die Quelle des Verbotes in der französischen Gesetzgebung zurück und hält man damit zusammen, was die Central-Abtheilung in ihrem Berichte darüber bemerkt, so stellt sich unabweislich die Vermuthung ein, das Verbot werde gegen den Diener der Kirche gerichtet werden und diesen mit Strafe bedrohen. Die Staatsgewalt untersagt demnach dem Diener der Kirche die Vornahme einer rein kirchlichen Handlung zur kirchlichen Abschließung und Heiligung der Ehe, bevor ihrerseits eine rein bürgerliche gesetzt ist, die sie zu ihren Zwecken als nothwendig erachtet. Darin aber läßt sich nach jeder Seite hin auch nicht die min-

beste Verbindung mit einander erkennen: die Handelnden und die Handlungen selbst sind so verschieden, als ihre Zwecke. Daher überall nur reine Willkür. Und mehr noch als diese! Die Staatsgewalt trägt ihre Macht über ihr Gebiet hinaus auf ein ihr fremdes, von ihr so eben noch ganz abgeschiedenes und geläugnetes, auf das kirchliche Gebiet hinüber; sie, die weltliche und nun so ganz verweltlichte Gewalt, tritt auf das rein geistliche Gebiet, verbietet darauf eine rein kirchliche Handlung, worüber sie keine Auctorität hat, keine haben will und keine haben kann, und hemmt in ihrem heiligsten Innern die freie Thätigkeit der Kirche, welcher sie noch eben ihre freie Selbstständigkeit zu gewährleisten versprochen hat. Sie verbietet diese kirchliche Handlung unter Strafandrohung dem Kirchendiener, der als solcher nicht unter ihrem Einflusse steht, über den, als solchen in seinen kirchlichen Handlungen, sie keine verpflichtende Auctorität besitzt und besitzen kann, dem sie daher nicht einmal zu drohen, viel weniger eine Strafe zuzuerkennen befugt ist, und macht seine Amtsthätigkeit von der ihrigen abhängig, die damit nicht in der mindesten Verbindung steht. Es ist nicht die Absicht, das Interesse der Staatsgewalt bei den Ehen überhaupt, so wie hinsichtlich ihrer äußeren Rechtsgültigkeit innerhalb der Sphäre des weltlichen Rechtes insbesondere, in Abrede zu stellen; allein dieses Interesse der Staatsgewalt rechtfertigt nur eine an sich angemessene und gerechte Maßregel auf *ihrem* Gebiete, nicht aber den *Uebergriff* auf ein fremdes Gebiet, nicht die Verletzung anderer unveräußerlicher Rechte und am allerwenigsten das Verbot gegen Dritte, die hierin außer ihrer Machtsphäre stehen. — Eben die Möglichkeit der gefürchteten Gefahr der nachtheiligen Folgen, welche aus den äußerlich vor der Staatsgewalt nicht in voller Rechtsgültigkeit bestehenden Ehen entspringen können, hat sie selbst erst durch ihre Gesetzesbestimmung neu geschaffen! Woher soll sie nun die Befugniß ableiten, für *selbstgeschaffene* Gefahren *Andere* verantwortlich zu machen und deren Freiheit auf einem ihr *völlig entrückten Gebiete* zu beschränken, damit *ihr* die Nachtheile werden? Und wo soll sie vollends die Befugniß schöpfen, für die *Unterlassung der Brautleute* — den **Kirchendiener** zu bedrohen und zu bestrafen, der bei dieser Unterlassung so wenig, als bei den Folgen des Civil-Actes oder dessen Versäumniß betheiligt ist? —.

Wird alles dieses erwogen, so zeigt sich nirgend ein innerer Zusammenhang der Gesetzesbestimmung und der verpönten Thätigkeit, und nach keiner Richtung hin Begründung und Gerechtigkeit.

Man verweise nicht auf die französische Gesetzgebung hin, die bei vielen Vorzügen doch in ihrer Bestimmung über diese Frage einer gerechteren, die religiöse Freiheit mehr achtenden und milderen Gesetzgebung nicht zum Muster dienen darf; man übersehe zugleich auch nicht, daß jene Bestimmung zu einer ganz anderen Zeit und unter ganz anderen Umständen erlassen worden ist!

Auch gegen die Brautleute würde aber ein solches Verbot, obgleich von ihnen die zeitweilige Versäumniß des Civil-Actes ausgeht und deren Folgen sie

treffen, nicht bloß eine Verletzung der gewährleisteten freien Religionsübung einschließen, sondern auch der verpflichtenden Kraft ermangeln, da ihre religiösen Pflichten und Handlungen der Staatsgewalt nicht unterworfen sind, und diese ihnen darin nichts verbieten, wie nichts gebieten kann. Ueberdies hat außer der rechtlichen Seite diese Sache auch noch eine andere, für die katholische Kirche wichtigere und heiligere, welche die katholischen Bischöfe zur lautesten Verwahrung gegen ein solches Verbot, wenigstens in der bisher beabsichtigten unbedingten Allgemeinheit, auffordert. Es ist dieses die Seelengefahr in jenen Fällen, in welchen um des Gewissens willen, um die durch fortgesetzte Aergernisse tief verletzte öffentliche Sittlichkeit wieder vor Gott und den Menschen zu sühnen, ein schweres Unrecht gegen Andere wieder gut zu machen und den verlorenen Frieden in dem zum Bessern erwachten Selbstbewußtsein wieder zurückzuführen, die kirchliche Trauung vorgenommen werden muß, ohne daß der bürgerliche Act in der Dringlichkeit der Umstände vor sich gehen kann. In den meisten dieser Fälle übt ein solches Verbot zugleich den drückendsten Gewissenszwang aus, weil dasselbe meistens Sterbende trifft, die dem Tode entgegensehen und alsdann nicht einmal mehr in dem entscheidendsten Augenblicke ihres irdischen Daseins so viel Freiheit haben, daß sie, dem Drange ihres Gewissens folgend, die ihnen von Gott und ihrer Religion gebotene Pflicht erfüllen können, sondern daran durch ein Staatsgrundgesetz sich behindert sehen, welches ihre religiöse Ueberzeugung und ihren freien Willen, dieselbe auf dem kirchlichen Gebiete thatsächlich zu verwirklichen, noch auf dem Sterbebette bis zur Todesstunde gefesselt hält.

Köln, Trier, Paderborn, Münster, Olmütz, Frauenburg, Breslau.
Im Monat Juli 1849.

† **Johannes**, Erzbischof von Köln.
† **Wilhelm**, Bischof von Trier.
† **Franz**, Bischof von Paderborn.
† **Johann Georg**, Bischof von Münster.
† **Maximilian Joseph**, Fürst-Erzbischof von Olmütz.
† **Joseph Ambrosius**, Bischof von Ermeland.
† **Melchior**, Fürst-Bischof von Breslau.

Gedruckt bei den Gebr. Unger in Berlin.

